



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**15. OKTOBER 2018 – DEKRET ÜBER DIE INDIVIDUELLE UND ÖFFENTLICHE
ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION DER BEHÖRDEN
DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS**

Sitzungsperiode 2018-2019

Nummerierte Dokumente:	<i>247 (2017-2018) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>247 (2018-2019) Nr. 2</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>247 (2018-2019) Nr. 3</i>	Bericht
Ausführlicher Bericht:	<i>15. Oktober 2018 – Nr. 56</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Behörde:
 - a) die Deutschsprachige Gemeinschaft,
 - b) die Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängen,
 - c) die Gemeinden, öffentlichen Sozialhilfezentren und sonstigen Gebietskörperschaften des deutschen Sprachgebiets,
 - d) jede Einrichtung, ungeachtet ihrer Art und Rechtsform, die
 - zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - Rechtspersönlichkeit besitzt und
 - deren Tätigkeit überwiegend von den unter den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Behörden oder Einrichtungen finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von diesen Behörden oder Einrichtungen ernannt worden sind,
 - e) die von einer oder mehreren der unter den Buchstaben a), b), c) oder d) erwähnten Behörden gebildeten Vereinigungen;
2. Mitteilung: jede Übermittlung von Informationen einer Behörde oder an eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, die insbesondere die Verwendung von Formularen oder von jeglichem sonstigen Dokument sowie die entsprechende Datenverarbeitung und -verbreitung umfasst;
3. Formular: jegliches strukturierte Dokument, das im Rahmen eines Verfahrens benutzt wird und mit Hilfe dessen ein externer Nutzer Anträge bei den Behörden einreicht oder Informationen mit diesen austauscht;
4. Protokollierungsdaten: alle technischen Verbindungs- oder Verkehrsdaten, die auf den Speichermedien der Behörden gesichert werden;
5. elektronische Signatur: die elektronische Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 10 der EU-Verordnung Nr. 910/2014;
6. qualifizierte elektronische Signatur: eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014;
7. qualifiziertes elektronisches Siegel: ein qualifiziertes elektronisches Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der EU-Verordnung Nr. 910/2014;
8. qualifizierter elektronischer Zeitstempel: ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel gemäß Artikel 3 Nummer 34 der EU-Verordnung Nr. 910/2014;
9. qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben: ein qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Artikel 3 Nummer 37 der EU-Verordnung Nr. 910/2014;
10. mobile Anwendungen: Anwendungssoftware, die von Behörden oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die allgemeine Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte (mobile Betriebssysteme) oder die Hardware selbst;

11. Personen mit Unterstützungsbedarf: die in Artikel 3 Nummer 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erwähnten Personen;
12. Barrierefreiheit: die in Artikel 3 Nummer 7 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erwähnte Barrierefreiheit;
13. Norm: eine Norm gemäß Artikel 2 Nummer 1 der EU-Verordnung Nr. 1025/2012;
14. europäische Norm: eine europäische Norm gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) der EU-Verordnung Nr. 1025/2012;
15. harmonisierte Norm: eine harmonisierte Norm gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c) der EU-Verordnung Nr. 1025/2012;
16. zeitbasierte Medien: folgende Arten von Medien: nur Audio, nur Video, Audio-Video, interaktives Audio- und/oder Videomaterial;
17. Stücke aus Kulturerbesammlungen: Gegenstände in privatem oder öffentlichem Besitz, die von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse sind und die Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden;
18. EU-Verordnung Nr. 1025/2012: die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
19. EU-Verordnung Nr. 910/2014: die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG;
20. EU-Richtlinie: die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

KAPITEL 2 – INDIVIDUELLE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Abschnitt 1 – Rechtswirkung elektronischer Mitteilungen

Art. 3 – Grundsätze

§1 – Die Rechtswirkung einer Mitteilung kann nicht aufgrund der Tatsache angefochten werden, dass sie elektronisch erfolgt.

Absatz 1 ist nur dann anwendbar, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die in Artikel 3 §2 Absatz 2 erwähnten Bedingungen bezüglich der für elektronische Mitteilungen anwendbaren Verfahren;
2. die in den Artikeln 4 bis 12 festgelegten Mindestbedingungen;
3. die gegebenenfalls von der Regierung aufgrund von Artikel 13 festgelegten Bedingungen;
4. die aufgrund von Artikel 15 Absatz 2 erlassenen technischen Bedingungen;
5. die Bedingungen über die Zustimmung der betroffenen Behörden und Nutzer gemäß Artikel 16;
6. die gemäß Artikel 17 von der Behörde zu treffenden Maßnahmen.

§2 – Jede gesetzliche, dekretale oder ordnungsmäßige Formvorgabe einer Mitteilung gilt als auf elektronischem Weg erfüllt, wenn die zweckentsprechenden Eigenschaften dieser Vorgabe gemäß den im vorliegenden Kapitel festgelegten Mindestbedingungen beibehalten werden.

Die Behörde bestimmt ein oder mehrere für elektronische Mitteilungen anwendbare Verfahren. Diese sind objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend. Dabei werden der Zusammenhang und der Gegenstand der Information, auf die die Formvorgaben anwendbar sind, sowie alle diesbezüglichen Umstände berücksichtigt.

Art. 4 – Formulare

Ordnungsgemäß ausgefüllte, von der Behörde für gültig erklärte und übermittelte elektronische Formulare mit ihren eventuellen Anlagen werden den ordnungsgemäß ausgefüllten, unterzeichneten und der betroffenen Behörde übermittelten Papierformularen mit derselben Zweckentsprechung gleichgestellt.

Art. 5 – Papierform

Die Vorgabe eines Schriftstücks in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger wird durch jedes Mittel erfüllt, das einerseits der Behörde oder dem Nutzer gestattet, Informationen derart zu speichern, dass sie bzw. er sie später für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das andererseits die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Art. 6 – Unterschrift

Die Vorgabe einer oder mehrerer handschriftlicher Unterschriften oder Paraphen, um ein Formular, eine mit ihm verbundene Unterlage oder jede sonstige im Rahmen einer elektronischen Mitteilung erforderliche Unterlage für gültig zu erklären, wird erfüllt:

1. durch die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur;
2. durch jedes sonstige von der Behörde anerkannte und gebilligte Verfahren, das die Echtheit der Herkunft, das Einverständnis mit dem Inhalt und die Erhaltung der Unversehrtheit der in der Unterlage enthaltenen Informationen gewährleistet.

Art. 7 – Siegel und Stempel

Die Vorgabe eines Siegels oder eines Stempels auf einem Schriftstück wird erfüllt:

1. durch die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels;
2. durch die Verwendung einer elektronischen Signatur gemäß Artikel 6, die unter der Aufsicht der juristischen Person, die Inhaberin des Siegels ist, oder durch ihren Vertreter angebracht wird.

Art. 8 – Einschreiben

Die Vorgabe einer Sendung per Einschreiben wird erfüllt:

1. durch ein elektronisches Einschreiben, das durch einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben zugestellt wird;
2. durch jedes Verfahren für elektronische Einschreiben, das die von der Regierung festgelegten Bedingungen beachtet.

Art. 9 – Zeitstempel

Die Vorgabe eines Zeitstempels auf einem Schriftstück wird erfüllt:

1. durch die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels;
2. durch jedes sonstige von der Behörde anerkannte und gebilligte Verfahren, das die Richtigkeit des Datums und der Zeit sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten gewährleistet.

Art. 10 – Vermerke

Die Vorgabe handschriftlicher Vermerke wird durch jedes von der Behörde anerkannte und gebilligte Verfahren erfüllt, durch das garantiert wird, dass derjenige, der sich verpflichtet, mit derselben Wirksamkeit auf die Tragweite seiner Verpflichtung aufmerksam gemacht wurde.

Als handschriftliche Vermerke gelten der Vermerk „Gelesen und genehmigt“ sowie jeglicher andere handschriftliche Vermerk, durch den die Aufmerksamkeit des Unterzeichners erweckt werden kann.

Art. 11 – Exemplare

Die Vorgabe der Sendung von mehreren Exemplaren wird erfüllt, sobald die Unterlagen unter Einhaltung der durch die Behörde vorgesehenen Modalitäten elektronisch übermittelt worden sind, sofern das angewandte Verfahren die Erhaltung der in der Unterlage stehenden Informationen unter Einhaltung der Funktionen der Unversehrtheit und des Fortbestehens erlaubt, wobei jede sendende und empfangende Partei sie einsehen und unverändert wiedergeben kann.

Art. 12 – Übermittlung

§1 – Sehen gesetzliche, dekretale oder ordnungsmäßige Bestimmungen eine Postsendung an eine bestimmte Anschrift vor, gilt ein Formular auch dann als ordnungsgemäß eingereicht, wenn es unter Einhaltung der in Kapitel 2 festgelegten Bedingungen und sonstigen für jedes elektronische Formular vorgesehenen Übermittlungsmodalitäten elektronisch an die zuständige Behörde übermittelt wurde.

Wenn dem Nutzer eine Registrierungsbestätigung übermittelt werden muss, sind die Bestätigung sowie die im Besitz der Behörden befindlichen Protokollierungsdaten für den technischen Empfang des Formulars und der ihm beigefügten Unterlagen für den Zeitpunkt dieses Empfangs und für den Inhalt der übermittelten Informationen bis auf Gegenbeweis maßgebend.

§2 – Vorbehaltlich des Rechts jeder Behörde, wenn nötig und vor der Beschlussfassung die Übermittlung eines Abdrucks der originalen Daten durch den Nutzer zu verlangen, können die Belege, die einem Formular als Anlage beigefügt werden, elektronisch übermittelt werden.

Falls keine von der Behörde anerkannte und gebilligte, als Original geltende elektronische Unterlage übermittelt werden kann, darf der Nutzer eine elektronische Fassung übermitteln, die eine Abschrift der Originalunterlage darstellt. In diesem Fall fügt der Nutzer dieser elektronischen Fassung eine eidesstattliche Erklärung bei, die bescheinigt, dass er im Besitz der Originalunterlage ist, die er der Behörde zur eventuellen Einsichtnahme zur Verfügung hält.

Art. 13 – Weitere Mindestbedingungen

Unbeschadet der von der föderalen Behörde festgelegten Vorschriften über elektronische Kommunikation und elektronische Vertrauensdienste, gegebenenfalls zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, kann die Regierung weitere Mindestbedingungen festlegen, denen eine elektronische Mitteilung genügen muss, um die in Artikel 3 §2 erwähnte Gleichstellung zu genießen.

Abschnitt 2 – Elektronischer Schriftverkehr

Art. 14 – Grundsatz

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher, dekretaler oder verordnungsmäßiger Bestimmungen kann ein Nutzer nicht dazu verpflichtet werden, eine Handlung auf elektronischem Weg zu tätigen bzw. mit einer Behörde elektronisch zu kommunizieren.

Art. 15 – Mitteilungen an eine Behörde

Eine elektronische Mitteilung an eine Behörde ist nur dann rechtsgültig, wenn diese Behörde vorab bekannt gemacht hat, dass sie der Verwendung dieses Kommunikationsmittels zustimmt.

Die Behörde kann Einschränkungen und zusätzliche technische Vorgaben für elektronische Mitteilungen festlegen.

Art. 16 – Schriftverkehr zwischen Nutzer und Behörde

§1 – Die Behörde kann mit einem Nutzer auch dann elektronisch kommunizieren, wenn die anwendbaren gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen die Verwendung dieses Kommunikationsmittels nicht ausdrücklich vorsehen.

§2 – Die sowohl ein- als auch beidseitige Übermittlung von Mitteilungen zwischen einem Nutzer und einer Behörde, die auf elektronischem Weg stattfindet, ist nur dann rechtsgültig, wenn der Nutzer vorab ausdrücklich der Verwendung dieses Kommunikationsmittels zugestimmt hat.

Die Behörde informiert den Nutzer im Vorfeld ausführlich über eventuelle Verfahrensschritte und über die rechtlichen Folgen seiner Zustimmung.

Der Nutzer kann seine Zustimmung für den künftigen Schriftverkehr jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Stößt der Nutzer auf technische Probleme beim elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde, kann er in diesem Fall ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Zustimmung mit dem Verweis auf diese Probleme über jeden anderen zulässigen Weg mit der Behörde kommunizieren

Art. 17 – Technische Maßnahmen

Die Behörde trifft unter Berücksichtigung des Inhalts, des Ziels und der Natur der elektronischen Mitteilung alle erforderlichen Maßnahmen, um:

1. die Sicherheit der elektronischen Mitteilungen zu gewährleisten;
2. die Vertraulichkeit, Authentizität und Vollständigkeit der ausgetauschten Daten zu garantieren;
3. den Nachweis des Datenverkehrs zu sichern;
4. die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

KAPITEL 3 – ÖFFENTLICHE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Art. 18 – Europaklausel

Das vorliegende Kapitel dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Art. 19 – Anwendungsbereich

Vorliegendes Kapitel umfasst die Vorschriften, gemäß denen Websites, unabhängig von dem für den Zugang genutzten Gerät, und mobile Anwendungen von Behörden die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20 erfüllen müssen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar auf Websites und mobile Anwendungen von:

1. öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Zweigstellen oder anderen Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;
2. in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d) erwähnten Einrichtungen, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Personen mit Unterstützungsbedarf ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen, insbesondere die in Artikel 3 Nummer 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben genannten, anbieten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar auf die folgenden Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, es sei denn, diese Inhalte sind für die aktiven Verwaltungsverfahren der von den betreffenden Behörden wahrgenommenen Aufgaben erforderlich;
2. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
3. live übertragene zeitbasierte Medien;
4. Online-Karten und -Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
5. Inhalte von Dritten, die von der betreffenden Behörde weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen;
6. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund:
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (z. B. Kontrast) oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte;
7. Inhalte von Extranets und Intranets, d. h. Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren;
8. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, d. h., die ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden.

Art. 20 – Grundsatz der barrierefreien Zugänglichkeit

Die Websites und mobilen Anwendungen der Behörden werden im Hinblick auf eine barrierefreie Zugänglichkeit wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet.

Art. 21 – Unverhältnismäßige Belastung

Die Behörde wendet die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20 in einem Ausmaß an, dass diese Anforderungen für die Zwecke des genannten Artikels keine unverhältnismäßige Belastung für sie bewirken.

Um zu bewerten, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt, berücksichtigt die Behörde insbesondere folgende Umstände:

1. Größe, Ressourcen und Art der betreffenden Behörde;
2. die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende Behörde im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Personen mit Unterstützungsbedarf, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Die betreffende Behörde nimmt die erste Bewertung vor, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt.

Nimmt eine Behörde für eine bestimmte Website oder mobile Anwendung die in vorliegendem Artikel vorgesehene Ausnahme in Anspruch, erläutert sie in der Erklärung gemäß Artikel 23, welche Teile der Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden konnten, und schlägt gegebenenfalls barrierefrei zugängliche Alternativen vor.

Art. 22 – Vermutung der Konformität mit Barrierefreiheitsanforderungen

§1 – Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die aufgrund der EU-Richtlinie verfassten harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20 in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen.

§2 – Wurden keine Referenzen von harmonisierten Normen gemäß §1 veröffentlicht, wird bei Inhalten von mobilen Anwendungen, die die aufgrund der EU-Richtlinie verfassten technischen Spezifikationen oder Teile davon erfüllen, deren Referenzen die Europäische Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20, die durch diese technischen Spezifikationen oder Teile davon erfasst werden, erfüllen.

§3 – Wurden keine Referenzen von harmonisierten Normen gemäß §1 veröffentlicht, wird bei Inhalten von Websites, die die einschlägigen Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) oder Teile davon erfüllen, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20, die von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen davon erfasst werden, erfüllen.

Wurden keine Referenzen von harmonisierten Normen gemäß §1 veröffentlicht und liegen keine technischen Spezifikationen gemäß §2 vor, wird bei Inhalten von mobilen Anwendungen, die die einschlägigen Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) oder Teile davon erfüllen, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20, die von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen davon erfasst werden, erfüllen.

Wenn die Europäische Kommission gemäß der EU-Richtlinie eine aktualisierte Norm erlässt, ist die Bezugnahme auf die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) als eine Bezugnahme auf die aktualisierte Norm zu lesen.

Art. 23 – Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Behörde stellt eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit dem vorliegenden Dekret bereit und aktualisiert diese regelmäßig. Sie reagiert auf Mitteilungen oder Anfragen seitens der Nutzer angemessen und innerhalb einer vernünftigen Frist.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit wird:

1. bei Websites in einem zugänglichen Format bereitgestellt und auf der entsprechenden Website veröffentlicht;
2. bei mobilen Anwendungen in einem zugänglichen Format bereitgestellt und auf der Website der Behörde, die die betreffende mobile Anwendung entwickelt hat, oder zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung verfügbar gemacht.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält:

1. eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind, und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen;
2. eine Beschreibung und eine Verlinkung des Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden Behörde jegliche Mängel ihrer Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20 mitteilen und die gemäß Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21 ausgenommenen Informationen anfordern können;
3. einen Link zu dem in Artikel 25 erwähnten Durchsetzungsverfahren, das in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf die Mitteilung oder die Anfrage in Anspruch genommen werden kann.

Die Behörde erstellt die Erklärung zur Barrierefreiheit anhand der aufgrund der EU-Richtlinie festgelegten Mustererklärung.

Art. 24 – Überwachung

Die Regierung überwacht, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der Behörden den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20 genügen. Sie wendet dabei die gemäß der EU-Richtlinie vorgesehene Überwachungsmethode an.

Die Regierung übermittelt die Überwachungsberichte der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben zur Kenntnisnahme.

Art. 25 – Durchsetzungsverfahren

Die Behörde richtet ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren ein, um die Einhaltung des vorliegenden Dekrets in Bezug auf die Anforderungen in Artikel 20, 21 und 23 zu gewährleisten.

KAPITEL 4 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 – Abänderungsbestimmung

Kapitel II.1 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das die Artikel 14.2 bis 14.6 umfasst, eingefügt durch das Dekret vom 25. April 2016, wird aufgehoben.

Art. 27 – Abänderungsbestimmung

In Artikel 3 des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 14. Februar 2011 und 25. Januar 2016, wird folgender §2.1 eingefügt:

„§2.1 – Im Rahmen des Dekrets vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets prüft der Ombudsmann:

1. Beschwerden gegen erhaltene Mitteilungen oder Anträge im Rahmen des Feedback-Mechanismus gemäß Artikel 23 Absatz 3 Nummer 2 desselben Dekrets;

2. Beschwerden gegen die Bewertung gemäß Artikel 21 desselben Dekrets, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt.“

Art. 28 – Abänderungsbestimmung

Artikel 36 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben wird wie folgt ersetzt:
„Art. 36 – Verpflichtete elektronische Kommunikation

In Abweichung von Artikel 14 des Dekrets vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets und unbeschadet des Artikels 16 §2 Absatz 4 desselben Dekrets kann die Dienststelle die Dienstleister verpflichten, elektronisch mit ihr zu kommunizieren.“

Art. 29 – Abänderungsbestimmung

Die Artikel 37 bis 40 desselben Dekrets werden aufgehoben.

Art. 30 – Übergangsbestimmung

Die Behörden wenden die Bestimmungen des Kapitels 3:

1. auf Websites, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019 an;
2. auf alle Websites, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020 an;
3. auf mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021 an.

Art. 31 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 18 bis 25, 27 und 30, die am 1. September 2018 in Kraft treten.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 15. Oktober 2018

Stephan THOMAS
Greffier

Alexander MIESEN
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 15. Oktober 2018

O. PAASCH
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung